

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Karl Nehammer
Bundeskanzler

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.697.022

Wien, am 22. November 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. September 2023 unter der Nr. **16376/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Staatsbürgerschaft gem. §10 Abs. 6 StGB für Polizeiretter der Terrornacht wegen Gefährlichkeit verweigert?“ an die Bundesregierung gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich namens der Bundesregierung nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 7 und 11:

1. *Welche konkreten Erkenntnisse, Sachverhalte, Beweise etc. liegen vor, die der positiven Beurteilung eines gesamtstaatlichen Interesses von Osama Abu El Hosna gem. §10 Abs. 6 StbG entgegenstehen?*
2. *Seit wann liegen diese jeweils wem in welchem Ressort vor?*
3. *Wer brachte jeweils welchem Mitglied der Bundesregierung diese Erkenntnisse, Sachverhalte, Beweise etc. zur Kenntnis?*
4. *Welche dieser Informationen haben ihren Ursprung in Ermittlungen im Inland?*
 - a. *In welchen Ermittlungen?*
5. *Welche dieser Informationen haben ihren Ursprung in Ermittlungen im Ausland?*

- a. In welchen Ermittlungen in welchem Land bzw. welchen Ländern?
- 6. Gibt es noch weitere Argumente, die gegen eine Einbürgerung von Osama Abu El Hosna sprechen und nicht im Bericht des LVT Wien vorkommen?
 - a. Wenn ja, welche?
- 7. Hat sich die Beurteilung der Bundesregierung seit der Einstellung des Verfahrens durch das Landesgericht für Strafsachen Graz geändert?
 - a. Wenn ja, inwiefern wann?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- 11. Planen Sie als Bundesregierung Osama Abu El Hosna aufgrund seiner Leistungen während der Terrornacht das Vorliegen eines gesamtstaatlichen Interesses zu bestätigen?
 - a. Wenn nein, warum nicht?
 - b. Wenn ja, wann?

Laut § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Verfahren zur Erlangung einer Bestätigung gemäß § 10 Abs. 6 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (StbG) hat die verfahrensführende Landesregierung den Verwaltungsakt nur dann dem Bundesminister für Inneres zum Zweck der Einholung einer Bestätigung der Bundesregierung vorzulegen, sofern die Voraussetzungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 bis 6 und 8 sowie Abs. 2 StbG (allgemeine Verleihungsvoraussetzungen) vorliegen und die entscheidungsrelevanten Umstände erhoben worden sind. Bei Nichtvorliegen einer (oder mehrerer) der im StbG aufgezählten allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen ergeht seitens der zuständigen Landesregierung ein abweisender Bescheid. Im Falle einer abweisenden Entscheidung durch die Landesregierung wird der Verwaltungsakt dem Bundesminister für Inneres nicht zur Einholung einer Bestätigung gem. § 10 Abs. 6 StbG vorgelegt.

Eine Bestätigung des Vorliegens eines gesamtstaatlichen Interesses ist somit nur möglich, wenn ein Antrag gem. § 10 Abs. 6 StbG gestellt wird.

Zu Frage 8:

- 8. Welchen Stellenwert messen Sie im Zusammenhang mit der negativen Beurteilung eines gesamtstaatlichen Interesses im Rahmen des § 10 Abs. 6 StbG dem Spendengütesiegel und der Liste spendenbegünstigter Einrichtungen des Finanzministeriums bei?

Dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen. Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind

daher bloße Meinungen. Das Fragerecht dient insbesondere auch nicht dazu, Rechtsgutachten von Bundesministerien einzuholen.

Zu den Fragen 9 und 10

9. *Wie vielen Personen wurde aufgrund von Spenden an Vereinen, die mutmaßlich in Verbindung mit terroristischen Vereinigungen gem. § 278b Abs 2 StGB stehen, in den letzten 10 Jahren das Vorliegen eines gesamtstaatlichen Interesses gern. §10 Abs. 6 StbG als negativ beurteilt?*
 - a. *Welche Vereine waren darunter, die auf der Liste spendenbegünstigter Einrichtungen des Finanzministeriums standen?*
 - b. *Welche Vereine waren darunter, die mit dem Spendengütesiegel versehen waren?*
10. *Wie viele staatenlosen Personen wurden in den letzten 10 Jahren das Vorliegen eines gesamtstaatlichen Interesses, insbesondere auf Grundlage des §10 Abs. 1 Z6 iVm Abs. 6 StbG, als negativ beurteilt?*

Es ist festzuhalten, dass ein Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Verfahren zur Erlangung einer Bestätigung gemäß § 10 Abs. 6 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, mangels Vorliegen der allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen, nicht an das Bundesministerium für Inneres zur Einholung einer Bestätigung über das Staatsinteresse vorgelegt werden würde.

Dementsprechend wurde in den letzten zehn Jahren keine diesbezügliche negative Beurteilung vorgenommen.

Entsprechende Statistiken gemäß § 10 Abs. 6 StbG werden nicht geführt.

Karl Nehammer